

Ordnung der Hochschule Hannover über die Feststellung der studiengangsbezogenen Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelor- Studiengang Informationsmanagement der Fakultät III – Medien, Information und Design

In der vom Senat der Hochschule Hannover am 22.5.2012 beschlossenen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigten Erstfassung vom 6.7.2012 veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 5/2012 vom 25.7.2012.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der studiengangsbezogenen Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement.

(2) Sie benennt die Zugangsvoraussetzungen (§ 2) für folgenden Personenkreis:

- Assistent/Assistentin an Bibliotheken (Vorläuferberuf zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste)
- Bibliotheksassistent/Bibliotheksassistentin (Vorbereitungsdienst als Bibliothekssekretär-Anwärter/Bibliothekssekretär-Anwärterin, Laufbahnbefähigung für den ehemals mittleren Bibliotheksdienst)

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studiengang Informationsmanagement ist, dass während einer Dauer von mindestens vier Jahren Berufstätigkeit allgemeine Kompetenzen in drei oder ausgeprägte Kompetenzen in zwei der Bereiche:

1. Erwerbung:
Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998, § 3 Abs. 2 Nr. 2.2 und Anlage 1, Lfd. Nr. 2.1, oder
2. Erschließung:
Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998, § 3 Abs. 2 Nr. 2.2 und Anlage 1, Lfd. Nr. 2.2, oder
3. Bearbeitung von Medien, Bestandspflege:
Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998, § 3 Abs. 2 Nr. 2.3 und Anlage 1, Lfd. Nr. 2.3, oder

4. Benutzungsdienst und Informationsvermittlung:
Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998, § 3 Abs. 2 Nr. 2.4 und Anlage 1, Lfd. Nr. 2.4, oder
5. Administration/Parametrisierung/Programmierung von in Bibliotheken eingesetzter Soft- und Hardware nachgewiesen werden.

(2) Die Kompetenzen sind durch einschlägige Zeugnisse des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 3 **Genehmigung, Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Präsidium: 14.5.2012

Beschluss: Senat: 22.5.2012

Genehmigung MWK: 6.7.2012

Erstfassung veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 5/2012 vom 25.7.2012